

ÜBERSICHTSPLAN M 1:5000



B) FESTSETZUNGEN DURCH TEXT:

<u>1 Art der baulichen Nutzung</u>

Gemeinde Walpertskirchen, Landkreis Erding

Bebauungsplan Neufahrn - West

Planfertiger: Architekten GHK

Gruber – Hubner – Krissmayr

Plandatum: 1. Entwurf 15.05.2004

1. Anderung 07.07.2004

2. Änderung 07.09.2004

3. Änderung 18.11.2004

4. Änderung 16.12.2004

5. Anderung 17.02.2005

6. Anderung 14.04.2005

diesen Bebauungsplan als **SATZUNG**

max. zulässige GRZ

max. zulässige GFZ

•••••• Grenze unterschiedlicher Bauweise

Bebauungsplanes

auch Garagen

Pkw-Stellplätze privat

öffentliche Straßenverkehrsfläche

öffentliche Grünfläche

Einzelbaum, zu erhalten

bestehende Gehölzpflanzung, zu erhalten

Neupflanzung heimischer Sträucher

Baum, Neupflanzung

3! ____ Sichtdreieck mit Vermaßung

-------- Baugrenze (Umgrenzung Baufenster)

---- Umgrenzung von Flächen für Nebengebäude,

offene Bauweise

Zwei Vollgeschosse als Höchstmaß

28-32 SD Satteldach mit Dachneigung 28-32 Grad (bei II)

30-35 SD Satteldach mit Dachneigung 30° bis 35° (bei E+D)

Zwei Vollgeschosse als Höchstmaß, wobei das zweite

Vollgeschoss als Dachgeschoß auszuführen ist.

Die Gemeinde Walpertskirchen erlässt aufgrund 👀 1 bis 4 und 8 ff Baugesetzbuch –

BauGB - Art. 91 Bayerische Bauordnung - BayBO - und Art. 23 Gemeindeordnung für

den Freistaat Bayern - GO - sowie Art. 3 Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG

Niederkaging 8

85664 Hohenlinden

1.1 MD Dorfgebiet gemäß \$5 BauNVO

2 Maß der baulichen Nutzung

2.1 Max. zulässige Grundfläche GRZ = 0,3 Überschreitungen gemäß №19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bis 80% sind zulässig 2.2 Max. zulässige Geschoßfläche GFZ = 0,4 Definition Vollgeschosse siehe Art. 2 (5) BayBO. Die zul. Geschoßfläche kann durch die festgesetzte Baugrenze nicht bei allen Baugrundstücken ausgenutzt werden. 2.3 Baugrenzen Für Wintergärten ist eine Überschreitung der Baugrenzen bis 2,5m Tiefe und 35% der Gebäudelänge zulässig, ebenso Mauervorsprünge bis 40cm und untergeordnete Bauteile entspr. BayBO. Massive Erker außerhalb der Baugrenzen sind unzulässig. Die Abstandsflächenregelung nach BayBO bleibt dabei unberührt. 2.4 Max. Anzahl der Wohneinheiten EH: 1 WE, Parzelle Nr. 3, 4, 5, 6, 7, 9 DHH: 1 WE, Parzelle 1, 2, 8a, 8b 2.5 Abstandsflächen

3 Bauliche Gestaltung

gemäß BayBO

3.1 Max. zulässige Wandhöhe an der Traufseite gemessen ab OK Kellerrohdecke bis Schnittpunkt Außenwand mit OK Dachfläche:

Hauptwohngebäude II max., Parzelle Nr. 1, 2, 3, 8a, 8b, 10: max. zulässige Traufwandhöhe 6,00 m

Hauptgebäude E+D, Parzelle Nr. 4, 5, 6, 7, 9: max. zulässige Traufwandhöhe 4,45 m

Garagen und Nebengebäude max. 3,00 m Wandhöhe ab OK Gelände. Aneinander gebaute Gebäude (DH) müssen den gleichen Gebäudequerschnitt

3.2 Sockelhöhen (OK Kellerrohdecke) max. 20 cm über natürlichem Gelände, bzw. Straßenniveau am Eingangsbereich. 3.3 Dächer

<u>Hauptgebäude:</u>

Dachform Satteldach Dachneigung 28-32[©] (bei 11) 30-35[©](bei E+D) Firstrichtung siehe Planeintrag Dacheindeckung ziegelartige Eindeckung Farbe rot Für Anbauten sind auch Glas- und Blechdächer gestattet

Bei sämtlichen Wohngebäuden und je Doppelhaushälfte ist an den Längsseiten pro Gebäudeseite ein Quergiebel zulässig. Die Breite des Quergiebels darf max. 1/3 der jeweiligen Gebäudelänge betragen

Dachform Satteldach

Dachneigung 25-30°

Anstelle eines Quergiebels sind bei Baukörpern E+D und 35° Dachneigung auch zwei Dachgauben pro Gebäudeseite

<u>Vebengebäude:</u>

Dachform Satteldach Dachneigung 22-28 Dacheindeckung ziegelartige Eindeckung rot

3.4 Fassaden

Glattputze mit hellem Anstrich, Holz oder Fassadenverkleidung, Zier- und Manierputze sind unzulässig

<u> 4 Einfriedungen, Zufahrten</u>

4.1 Einfriedungen

zulässig: entlang öffentlicher Verkehrsflächen: Holzzäune mit senkrechter Lattung oder Drahtmaschenzäune hinterpflanzt, sockellos max. Gesamthöhe 1,20m rückwärtige Grundstücksgrenzen: Maschendrahtzäune oder Holzzäune, sockellos, max. 1,20m hoch, hinterpflanzt

unzulässig: im Bereich der Garagenzufahrten

4.2 Unmittelbare Zugänge oder Zufahrten zur ED14 mit Ausnahme der Parzelle 9 sind nicht zulässig.

4.3 Innerhalb der im Bebauungsplan gekennzeichneten Sichtflächen dürfen außer Zäunen neue Hochbauten nicht errichtet werden. Wälle, Sichtschutzzäune, Anpflanzungen aller Art und Zäune sowie Stapel, Haufen u.ä. mit dem Grundstück nicht fest verbundene Gegenstände dürfen nicht angelegt werden, wenn sie sich mehr als 0,80 Meter über die Fahrbahnebene erheben. Ebenso wenig dürfen dort genehmigungs- und anzeigefreie Bauten oder Stellplätze errichtet und Gegenstände gelagert oder hinterstellt werden, die diese Höhe überschreiten. Dies gilt auch für die Dauer der Bauzeit. Einzelbaumpflanzungen im Bereich der Sichtflächen sind mit der Straßenbauverwaltung abzustimmen.

5 Garagen und Stellplätze

gemäß Stellplatzsatzung der Gem. Walpertskirchen Stauraum mind. 5,00m zwischen Garagen und Straße; der Stauraum wird nicht zur Anrechnung als Stellplatz anerkannt.

zulässig innerhalb der Bauräume Stellplätze auch an anderer Stelle bei Erschließung über die Garagenzufahrt

<u>6 Befestigung von Garagenzufahrten und Stellplätzen</u>

wasserdurchlässig z.B. Kies, Rasengittersteine, Pflaster mit Rasenfuge

7 Grünordnung

7.1 Geringe Abweichungen gepflanzter Bäume von ihren im Bebauungsplan dargestellten Standorten aufgrund gestalterischer bzw. funktionaler Erfordernisse sind zulässig, die Anzahl darf jedoch nicht verringert werden.

7.2 Mindestens 10 % der Freiflächen der Baugrundstücke sind mit heimischen, standortgerechten Sträuchern zu bepflanzen. Die Ortsrandeingrünung kann dabei angerechnet werden. Die verbleibenden Freitlächen sind gärtnerisch zu gestalten.

7.3 Die Ortsrandeingrünung ist aus überwiegend heimischen, standortgerechten Sträuchern und Bäumen der u.g. Arten zu pflanzen. Fremdländische Nadelgehölze, z.B. Thuja Hecken sind unzulässig.

7.4 Die nach den Festsetzungen neu zu pflanzenden Gehölze sind zu pflegen und zu erhalten. Bei alters- oder krankheitsbedingtem Ausfall sind sie gemäß den Angaben des Bebauungsplanes art- und größengleich zu ersetzen.

7.5 Bei den Pflanzungen sind Art. 47 u. 48 des Ausführungsgesetzes zum BGB vom 20.07.82 (Grenzabstand von Bäumen, Sträuchern usw.) zu beachten.

7.6 Für die Begrünung sind überwiegend folgende Arten zu verwenden:

Bäume 1. Wuchsordnung Pflanzqualität: H, 3xv, mB, 18-20 Spitz-Ahorn Stiel-Eiche Quercus robur Winter-Linde Tilia cordata Bäume 2. Wuchsordnung Pflanzqualität: H, 3xv, mB, 14-16 Feld-Ahorn Acer campestre Betula pendula Hainbuche Carpinus betulus Vogel-Kirsche Prunus avium Sorbus aucuparia

Obstbaum-Hochstämme lokaltypischer Sorten

Pflanzqualität: Str., 2xv., 60-150 Sträucher Cornus sanguinea Roter Hartriegel

Corylus avellana Eingr. Weissdorn Pfaffenhütchen Euonymus europaea Liguster Ligustrum vulgare Heckenkirsche Lonicera xylosteum Schlehe Prunus spinosa Rhamnus cathartica Hunds-Rose Himbeere Rubus idaeus Woll. Schneeball Viburnum lantana

Straßenverkehrsflächen

Der Straßenausbau hat extensiv zu erfolgen. Der Ausbau hat ohne überhöhten Bordstein zu erfolgen.

7.7 Regenwasserentsorgung

Öffentliche Flächen

Das anfallende Oberflächenwasser ist soweit möglich im Gebiet zu halten. Ansonsten ist das Niederschlagswasser dem angrenzenden Entwässerungssystem zuzuleiten. Die entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis ist im Rahmen der Erschließungsplanung wo notwendig zu beantragen.

Private Flächen

Bis zum 5-jährigen Bemessungsregen ist anfallendes Niederschlagswasser auf dem Grundstück zurückzuhalten. Darüber hinausgehende Niederschlagsmengen können der öffentlichen Regenwasserentsorgung zugeführt werden. lm Rahmen der jeweiligen Eingabeplanung ist ein entsprechender Nachweis zu führen.

8 Abgrabungen und Aufschüttungen, Immissionen

Abgrabungen und Aufschüttungen von mehr als 30cm sind nur im Bereich der Zufahrten zulässig und so gering, wie zur Verkehrssicherheit nötig, auszuführen. Die Errichtung von Stützwänden ist unzulässig. Von den angrenzenden Landwirtschaftlichen Betrieben und Flächen sind Lärm,- Staub- und Geruchsemissionen zu erwarten. Diese Immissionen sind vom jeweiligen Bauwerber und dessen Rechtsnachfolger zu dulden.

9 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

9.1 Aufgrund der Anwendung der Vereinfachten Vorgehensweise bei der Eingriffsregelung sind keine zusätzlichen Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Naturhaushalt und Landschaftsbild erforderlich.

Nachrichtliche Übernahme

Sämtliche Bauvorhaben müssen vor Fertigstellung an die zentrale, gemeindliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sein.

Sämtliche Bauvorhaben müssen vor Fertigstellung an die zentrale, gemeindliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen sein.

Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den anerkannten Regeln der Technik (DIN 1986) zu erstellen.

Archäologische Bodenfunde sind meldepflichtig (§8 Denkmalschutzgesetz)

z.B. Nr. 1 der Parzelle

Angaben über Grundwasserstände liegen nicht vor. Mit Schichtwasser muss gerechnet werden. Die Bauvorhaben sind entsprechend zu sichern.

Nachrichtliche Hinweise:

bestehende Grundstücksgrenze □ × □ × aufzuhebende Grundstücksgrenze - — — — worgeschlagene Grundstücksgrenze Emissionsschutzgrenze zum landwirtschaftlichen

bestehende Haupt- und Nebengebäude

Betrieb auf Fl.-Nr. 1436

Flurstücksnummer

<u>Verfahrensvermerke:</u>

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 02.04.2004 ortsüblich bekannt gemacht. Walpertskirchen, den 05.05.2004

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 25.03.2004 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.

2. Die Bürgerbeteiligung gemäß \$3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 07.07.2004 hat in der Zeit vom 09.07.2004 bis 19.07.2004 stattgefunden.

Walpertskirchen, den 30.07.2004

3. Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 07.09.2004 wurden die Träger öffentlicher Belange gemäß \$4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 16.09.2004 in der Zeit vom 24.09.2004 bis 25.10.2004 beteiligt.

Walpertskirchen, den 19.11.2004

4. Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 07.09.2004 wurde einschließlich Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 24.09.2004 bis einschließlich 25.10.2004 öffentlich ausgelegt.

Walpertskirchen, den 19.11.2004

5. Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 16.12.2004 erfolgte nochmals eine eingeschränkte Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 4 BauGB sowie eine erneute Bürgerbeteiligung nach \$3 Abs. 3 Satz 3 BauGB. in der Zeit vom 05.01.2005 bis einschliesslich 21.01.2005.Die Ortsübliche Bekannmachung erfolgte am 08.12.2004.

Walpertskirchen, den 18.02.2005

6. Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 14.04.2005 erfolgte eine erneute eingeschränkte öffentliche Auslegung gemäß \$4a Abs. 3 BauGB (neue Fassung) in der Zeit vom 02.05.2005 bis einschließlich 17.05.2005. Gleichzeitig wurden nochmals die beteiligten Behörden um Stellungnahme gebeten.

Walpertskirchen, den 23.05.2005

7. Die Gemeinde Walpertskirchen hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 16.06.2005 den Bebauungsplan gemäß \$10 BauGB in der Fassung vom 14.04.2005 als Satzung beschlossen.

Walpertskirchen, den 24.06.2005

8. Der Bebauungsplan wurde aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Die Genehmigung des Landratsamtes Erding ist daher entbehrlich (§10 Abs. 2 BauGB)

Walpertskirchen, den ______

9. Die ortsübliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes erfolgte am ______, dabei wurde auf die Rechtsfolgen der \$\$\$44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplanes hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in der Fassung vom14.04.2005 in Kraft (§10 BauGB).

Walpertskirchen, den ______

BEBAUUNGSPLAN NEUFAHRN - WEST GEMEINDE WALPERTSKIRCHEN LANDKREIS ERDING

PLANFERTIGER: ARCHITEKTEN GHK GRUBER - HUBNER - KRISSMAYR NIEDERKAGING 8 85664 HOHENLINDEN

HOHENLINDEN, IM JUNI 2005